

WIR FORDERN:

- Die religiöse Diskriminierung in der Arbeitswelt muss ein Ende haben! In allen Sozialeinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, müssen die Grundrechte, insbesondere Religions- und Weltanschauungsfreiheit, gewährleistet sein.
- Das Betriebsverfassungsgesetz muss auch für kirchliche Sozialeinrichtungen gelten. Es ist nicht einzusehen, weshalb für kirchliche Einrichtungen andere Bestimmungen gelten sollten als für die AWO. Der „besondere Tendenzschutz“ für Religionsgemeinschaften (BetrVG § 118, Abs. 2) muss aufgehoben werden.
- Angestellte kirchlicher Institutionen sollen die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer haben, also einen Betriebsrat bilden und streiken dürfen.
- Religionsgesellschaften als Arbeitgeber im sozialen oder medizinischen Bereich dürfen nicht in die private Lebensführung ihrer Angestellten eingreifen.
- Mittelfristig sind Bund, Länder und Gemeinden aufgefordert, für ein weltanschaulich neutrales Angebot sozialer Dienstleistungen zu sorgen. Die sozialen Institutionen bilden noch immer die weltanschauliche Situation der 50er Jahre ab, mittlerweile gibt es in Deutschland jedoch mehr konfessionsfreie Menschen als Katholiken oder Protestanten. Dem muss die Politik Rechnung tragen.



DIE KAMPAGNE

„Gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz“ (GerDiA)

- Die Kampagne „Gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz“ (GerDiA) setzt sich für Weltanschauungsfreiheit in der Arbeitswelt ein. Sie fordert, die Gültigkeit des Betriebsverfassungsgesetzes auf kirchliche Sozialeinrichtungen auszuweiten, damit die dort Beschäftigten zukünftig ihre private Lebensführung nicht mehr an kirchlichen Vorgaben ausrichten müssen und die üblichen Mitbestimmungsrechte erhalten.

Informationen im Internet unter:

www.religioese-diskriminierung.de bzw. www.gerdia.de

GerDiA-Koordinierungsstelle: Vera Muth, Tel.: 0174-97 88 66 4
Mail: kampaleitung@gerdia.de

Die Initiatoren der Kampagne:

- Der **Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)** ist ein Zusammenschluss nichtreligiöser Menschen, der das Ziel verfolgt, die allgemeinen Menschenrechte – insbesondere die Weltanschauungsfreiheit – und die konsequente Trennung von Staat und Religion durchzusetzen.

Weitere Informationen unter:

www.ibka.org

- Die **Giordano-Bruno-Stiftung (gbs)** ist eine Denkfabrik für Humanismus und Aufklärung, der sich viele bekannte Wissenschaftler, Philosophen und Künstler angeschlossen haben.

Weitere Informationen unter:

www.giordano-bruno-stiftung.de

- Unterstützt von denkladen.de



**Gegen
religiöse Diskriminierung
am Arbeitsplatz!**

**Antidiskriminierungsbestimmungen
müssen auch in kirchlichen
Einrichtungen gelten**

Religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz

Noch heute, im Jahr 2012, gibt es in Deutschland über eine Million Arbeitsplätze, zu denen Juden keinen Zugang haben. Auch Muslime und Buddhisten werden nicht eingestellt. Und Konfessionslose erst recht nicht.

Den meisten Menschen dürfte dies als klarer Verstoß gegen den Geist der Antidiskriminierungsbestimmungen erscheinen, aber in den weitestgehend öffentlich finanzierten Sozialeinrichtungen der Kirchen ist dieser Zustand alltägliche Realität. Dabei geht es keineswegs um kirchliche Tätigkeiten im eigentlichen Sinne, wie Seelsorge und Verkündigung, sondern um Ärzte und Kindergärtnerinnen, Krankenpfleger und Bürokräfte, Reinigungspersonal und Hausmeister.

Sie alle müssen nicht nur auf das Recht auf Religionsfreiheit verzichten. Auch ihr Privatleben müssen sie nach den Moralvorstellungen der Kirche ausrichten. Falls sie dagegen verstoßen, droht ihnen die Kündigung. Ein Kirchenaustritt oder Wechsel der Glaubensrichtung führt ebenso zur Entlassung wie (in katholischen Einrichtungen) die Wiederverheiratung nach einer Scheidung oder das öffentliche Bekenntnis zu einer homosexuellen Partnerschaft.

Doch nicht nur die individuellen Bürgerrechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen sind eingeschränkt, es gibt dort auch keinen Betriebsrat und sie haben kein Streikrecht.

Antidiskriminierungsbestimmungen müssen auch in kirchlichen Einrichtungen gelten.

Der sogenannte Dritte Weg

Grundlage des „kirchlichen Arbeitsrechts“ ist die in der Adenauer-Zeit getroffene Festlegung, dass das Betriebsverfassungsgesetz in kirchlichen Einrichtungen, in Caritas und Diakonie, keine Anwendung findet (BetrVG § 118, Abs. 2) – im Unterschied zu sog. Tendenzunternehmen wie die AWO, für die (nach BetrVG § 118, Abs. 1) das Betriebsverfassungsgesetz in eingeschränkter Form gilt. Hier nimmt die Kirche für sich in Anspruch, einen sog. Dritten Weg zu gehen.

Dieser unterstellt, dass in kirchlichen Einrichtungen eine „konfessionelle Dienstgemeinschaft“ besteht, weshalb sich die Beschäftigten auch in ihrem Privatleben an kirchlichen Vorgaben orientieren und als Arbeitnehmer auf Mitbestimmung und Streikrecht verzichten müssen.

Dies trifft auch auf die vielen Sozialeinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft zu, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und deren Arbeitsalltag sich in keiner Weise von dem anderer Krankenhäuser, Altenheime oder Sozialstationen unterscheidet.

Die Folgen liegen auf der Hand: Wer nicht religiös ist oder der „falschen“ Religionsgemeinschaft angehört, ist von diesen Arbeitsplätzen ausgegrenzt. In einigen Berufen ist bereits die Ausbildung so weitgehend in konfessioneller Hand, dass in bestimmten Regionen ein de facto-Berufsverbot vorliegt. Diese systematische Diskriminierung ist ein Skandal, der beendet werden muss!



■ Sozialeinrichtungen sind keine kirchlichen Einrichtungen!

Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten oder Beratungseinrichtungen müssen auf die Bedürfnisse der Patienten, Betagten, Kinder und Ratsuchenden ausgerichtet sein. Aus deren Interessen ergeben sich die qualitativen Standards, an denen die Arbeit ausgerichtet sein und nach denen das Personal ausgesucht werden muss. Die Religionszugehörigkeit darf keine Rolle dabei spielen, ob ein qualifizierter, engagierter Mensch eine Arbeitsstelle erhält oder nicht.

■ Ärzte „verkündigen“ nicht, sie behandeln Patienten!

Ärztinnen, Altenpfleger, Kindergärtnerinnen oder Schuldnercoaches haben keinen Verkündigungsauftrag. Sie heilen Kranke, pflegen Alte, erziehen Kinder oder beraten verschuldete Menschen – wer der evangelischen oder katholischen Kirche nicht angehört, ist dadurch für diese Tätigkeiten ebenso wenig disqualifiziert wie Menschen, die ein zweites Mal heiraten oder in einer homosexuellen Partnerschaft leben.

■ Antidiskriminierungsbestimmungen müssen konsequent umgesetzt werden!

Die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und Europa sind eindeutig: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Artikel 3 des Deutschen Grundgesetzes). „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, (...) der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten“ (Artikel 21 der Charta der Grundrechte der europäischen Union).